

Das Prostituiertenschutzgesetz

ProstSchG = Bundesgesetz vom 21.10.2016

Inkrafttreten: 1.07.2017

Prostituiertenschutzgesetz – Zweck –

- Durch das ProstSchG werden erstmalig umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe geschaffen, um
 - Mindestanforderungen zum Schutz der im Prostitutionsgewerbe Tätigen verbindlich vorzugeben-
 - die Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber von Prostitutionsstätten vorab sicherzustellen-
 - unzuträgliche Auswüchse des Gewerbes zu unterbinden-
 - kriminelle Strukturen durch Kontrollmechanismen zu verhindern-



ProstSchG - Anwendungsbereich

- Das Gesetz enthält Regelungen für:
 - - das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes und
 - - die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre

- Kernelemente des Gesetzes sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für die Betreiber und einer Anmeldepflicht für die Prostituierten

Prostitutionsgewerbe - Legaldefinition

- Nach § 2 Abs. 3 ProstSchG betreibt ein Prostitutionsgewerbe, wer

- gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er

- 1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
- 2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- 3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- 4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Erlaubnispflicht für Betreiber

- Anforderungen/ Voraussetzungen:
 - - Zuverlässigkeit (mit Vermutungsregel für die Unzuverlässigkeit)
 - - geordnete Vermögensverhältnisse
 - - Vorlage eines gesetzeskonformen Betriebskonzeptes
 - - ggf. weitere betriebsspezifische Unterlagen

- Die Erlaubnis bezieht sich grundsätzlich auf ein bestimmtes Betriebskonzept und auf bestimmte Räume.

Anmeldepflicht für Prostituierte

- Anforderungen/ Voraussetzungen:
 - - vor Aufnahme der Tätigkeit
 - - für selbständig wie für unselbständig tätige Prostituierte
 - - Nachweis über die vorausgegangene gesundheitliche Beratung
 - - Abgabe der erforderlichen Angaben u. Nachweise gemäß § 4
 - - Durchführung d. Informations- und Beratungsgespräches gem.§ 7

Anmeldebescheinigung für Prostituierte

- Hierfür trifft der § 6 ProstSchG i.V. mit der Prostitutions-Anmeldeverordnung detaillierte Regelungen, z.B.
- - bundeseinheitlich vorgegebenes Muster
- - auf fälschungssicherem Papier
- - mit Lichtbild und Wohnsitzangabe
- - mit Angaben zum beabsichtigtem Tätigkeitsort
- - grundsätzlich befristet (für 1 oder 2 Jahre)

Zuständigkeitsregelung

- Durch die Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz- DVOProstSchG- ist eine Aufgabenübertragung auf die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden erfolgt, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach §10 ProstSchG.
- Die gesundheitliche Beratung der Prostituierten nach § 10 obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Gesundheitsbehörden.

Aufgaben der Kreisordnungsbehörde

- - Entgegennahme der Anmeldungen, Prüfung der Unterlagen
- - Durchführung des Informations- u. Beratungsgespräches nach § 7
- - Ausstellung der Anmeldebescheinigung
- - auf Wunsch Ausstellung einer Aliasbescheinigung
- - Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Betreiber
- - Erlass von Ablehnungs- und Widerrufsbescheiden
- - Überwachung der Betriebe (Betretungsrechte gesetzlich normiert)
- - Erneute Zuverlässigkeitsprüfung in regelmäßigen Abständen
- - Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren

Prostitutionsstatistikverordnung – ProstStaV -

- Zur Zeit liegen keine oder jedenfalls keine belastbaren statistischen Angaben oder Daten zum Prostitutionsgewerbe vor.
- Zweck der ProstStaV ist es, jährlich bestimmte Sachverhalte nach dem Gesetz zu erheben, die Daten dann als Bundesstatistik aufzubereiten, um valide Zahlen und Daten für den Bereich der Prostitution zu erhalten.
- Es sollen jährlich vier Einzelstatistiken erhoben werden, die aus sechs Teilstatistiken bestehen.
- Zuständig für die Erhebung und Übermittlung ist die Kreisordnungsbehörde.

Aufwand für den Kreis

- Eine Kostenfolgeabschätzung für den Gesetzesvollzug durch den Kreis ist äußerst schwierig, weil belastbare Zahlen für das Tätigkeitsfeld der Prostitution fehlen.
- Schätzungen gehen von 25.000 bis 45.000 Prostituierten in NRW aus; Schätzungen für die Zahl der Betriebe existieren nicht.
- Die AIDS-Hilfe im Kreis Unna geht von ca. 8 bis 10 Bordellbetrieben im Kreis Unna aus, in denen ca. 65 Prostituierte arbeiten. Daneben gibt es „halbprofessionelle“ Prostituierte, die ihre Dienste über das Internet anbieten.
- Der Anteil an Prostituierten mit Migrationshintergrund ist erheblich.
- Eine Gebührenerhebung ist nur für die Erlaubniserteilung vorgesehen.

